

**Fünfte Satzung
der Stadt Altötting
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der
Stadt Altötting**

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Vom 17. September 2014

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Altötting folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Altötting über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Altötting (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 16. Dezember 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Januar 2012, wird wie folgt geändert:

An die Stelle des bisherigen § 16 treten folgende Bestimmungen:

§ 16 Urnengrabstätten

Urnen dürfen beigesetzt werden in

1. Einzelgräbern,
2. Doppelgräbern,
3. Urnengrabstätten,
4. Arkadengräbern,
5. Urnenwänden.

§ 16 a Urnenwand

- (1) In den Urnennischen können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Verschlussplatten sind Eigentum der Stadt Altötting und werden von dieser in einheitlicher Farbe beschriftet. Alle mit der Beschriftung und Montage zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen. Die Verschlussplatten bleiben im Eigentum der Stadt Altötting. Eine Wiederverwendung bleibt vorbehalten.
- (3) Es ist nicht gestattet, Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entnehmen; es ist ferner nicht gestattet, Nägel einzuschlagen, Bildwerke (ausgenommen aufgeklebte maximal 9 cm große Medaillons mit einem Bild des/der Verstorbenen) oder Ähnliches aufzustellen oder an den Wänden oder Nischen Kränze, Kerzen, Blumen oder Ähnliches anzubringen. Natürlicher Blumenschmuck kann nur an der dafür vorgesehenen Ablagekonsole ohne besondere Gefäße (z.B. Vasen) niedergelegt werden.

- (4) Die Stadt Altötting ist berechtigt, nicht zulässige Veränderungen, Vasen usw. oder nicht mehr frischen oder künstlichen Blumenschmuck zu entfernen und zu entsorgen.

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.

Der Auszug ist richtig:

Altötting, 17.09.2014

STADT ALTÖTTING



Herbert Hofauer
Erster Bürgermeister

2 x Abt. IV
1 x Abt. I